

07.06.21

Datum

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur

mit der Nr. 064-8R-II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. voraussichtlich im Monat Aug. 21 die Examensklausuren schreiben werde.

-----  
Unterschrift

Gutachten

## I. Mandantenbegleiten

Nach der Mandatskündigung gegenüber der vorherigen Rechtsanwältin Julia Gablonzki und Interneinme des Mandats durch Rechtsanwältin Dr. Dagmar Drechsler am 03.06.2016 begleitet der Mandant Gisbert Gräbner die Veranlassung aller notwendigen Schritte in dem seit in seinem Namen erfolgter Klageerhebung am 04.01.2016 laufenden Rechtsstreit von dem Landgericht Potsdam gegen die Autohaus Rehbrücke GmbH bezüglich Rückzahlung des Kaufpreises für einen im März 2015 erworbenen PKW i. H. v. 39.399,99 € abzügl. 9.999,99 € für die bereits mit dem PKW gefahrenen Kilometer.

Dabei kommt es dem Mandanten insbesondere darauf an, nach der Ablehnung des von ihm geltend gemachten Mangels des PKW in Form von erheblicher Geruchsbelästigung im Tunerraum durch Sachverständigen-gutachten vom 04.05.2016 ein neues Gutachten einholen zu lassen und den Rechtsstreit trotz Möglichkeit des Unterliges fortzuführen, um das Vorliegen eines Mangels endgültig gerichtlich Blätzen zu lassen.

Zudem möchte der Mandant wissen, wen im Falle der Ergebnislosigkeit des Gutachtens das entsprechende Risiko trifft.

Schließlich beglebt der Mandant noch dauernd die Anwältin, ob er die Belohnung seiner Vorherigen Anwältin Tafelansicht vom 31.05.2016 i. fl. v. 3.037,- € et zahlens muss, die für den Klage und Replete einreichte sowie ihm in der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht Potsdam am 22.03.2016 verbat und ihm nach dem einen Mängel ablehnenden Sachverständigengutachten zur Klagerücknahme riet.

für Jan

### B. Erfolgssäussichten des Mandantenbegleiters

#### I. Weiterverfolgung der Klage

Fragelich ist, ob eine Weiterverfolgung der am 04.01.2016 im Namen des Mandanten eingerichteten Klage prozessual nach möglich und materiell-rechtlich erfolgsversprechend ist.

#### 1. Prozessfazit

Das Landgericht Potsdam hat der vorherigen Anwältin des Mandanten mit Schreiben vom 18.05.2016 Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gutverständigengutachten vom 04.05.2016 binnen vier Wochen nach Zugang gegeben. Zum aktueller Bearbeitungszeitpunkt am 03.06.2016 besteht mit kein noch bis zum Ablauf des 15.06.2016

Zulässigkeit der  
Klage?

Gelegenheit zur Stellungnahme.  
Hierzu ist gem. § 87 I BGB die  
Bestellung von Dr. Dachler als neue  
Anwältin anzuseigen.

(3)

## 2. Materiell-rechtliche Erfolgswahrscheinlichkeit der Klage

Der Klandant könnte gegen die betroffene  
Autobaus Reibrücke GmbH einen Anspruch  
auf Rückzahlung des für den im  
Frühjahr 2015 erworbenen Pkw entrichteten  
Kaufpreis i. S. v. 39.999,99 € abzugleichen  
9.989,99 € für die bereits gefahrenen  
Kilometer gem. § 836 I, 437 Nr. 2 BGB haben.

### a) Rücktrittsrecht

Hierzu müsste dem Klandanten ein Rücktritts-  
recht vorstellen. Dieser könnte sich aus  
Mängelgewährleistung gem. § 437 Nr. 2 BGB  
ergeben. Die Partien haben unstreitig  
einen für die Eröffnung der Mängelge-  
währleistungsrechte erforderlichen Kaufvertrag  
i. S. d. § 433 BGB über den im April  
2015 an den Kläger ausgelieferten Pkw  
Audi A12 Varioso geschlossen. Dieser  
müsste allerdings zudem i. S. d. § 434 BGB  
bei Gefahrübergang mangelhaft gewesen,  
der Klandant durch erfolglose oder  
entbehrliche Fortsetzung zum Rücktritt be-  
rechtigt und Mängelgewährleistung nicht ausgeschlossen sein.

## aa) Mängelhaftigkeit des Pkw

Fraglich ist, ob die von dem Mandanten vorgetragene Geruchsbelästigung im Innenraum des von der Beslagten erworbenen Pkw einen Mangel i.S.d. § 434 BGB darstellt und nachweisbar ist. Sinnvoll ist das Vorliegen eines Mangels bei Geltendmachung von Gewährleistungsräten \* grundsätzlich der Käufer als derjenige, zu dessen Gunsten der Mangel geprüft soll, darlegungs- und beweisbelastet, § 363 BGB. Im vorliegenden Fall hat der Mandant trotz Monierung eines unangenehmen Geruchs bei Entgegennahme des Pkws diesem nach Verweis des Mitarbeiters \* auf die Verflüchtigung des nicht ungewöhnlichen Neuwagengeruchs nach etwa einem Monat als Leistung angenommen. Demnach obliegt es nicht mehr der Be slagten i.S.d. § 433 I 2 BGB die Mängelfreiheit des Pkw nachzuweisen. Auch wenn es sich im vorliegenden Fall um einen Verbrauchsgüterkauf i.S.d. § 474 I 1 BGB handelt, greift hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels auch nicht die Beweislastumkehr gem. § 477 BGB. Sichtbar musste der Mandant das Auftreten irgend eines Mangels innerhalb von sechs Monaten seit Übergabe des Pkw

\* nach Annahme  
der Raumsache

\* der Be slagten

nachweisen können, von dem auf die Mangelfähigkeit bei Gefahrübergang geschlossen werden würde. Im vorliegenden Fall wird allerdings nur der von vornherein vorliegende Gerichtsbefreiung geltend gemacht, die von der Beklagten bestritten ist. Es kann nunmehr nicht von einem anderen nachweisbaren Mangel auf die Mangelfähigkeit bei Gefahrübergang geschlossen werden.

Aus dem

\* im Einblick  
auf das Vorliegen  
eines Mangels

Ist offen, ob dem Mandanten auf seine Frage, welche Partei das Risiko bei Ergebnislosigkeit eines Sachverständigen zugetragen habe, mitzuteilen, dass er als diesbezüglich beweisbelasteter Käufer den Prozess verlieren würde, sofern das gem. § 286 ZPO in seiner Beweiswürdigung freie Gericht nicht zu einer anderen Überzeugung käme; was allerdings nicht zu erwarten ist, da das Gericht im Falle eigener Sachkenntnis gar kein oder bei fehlender Überzeugung von dem vorliegenden Gutachten ein neues Urteil einholen müssen (§§ 291, 412 I ZPO).

Im vorliegenden Fall könnte trotz des ablehnenden Gutachtens des Sachverständigen vom 04.05.2016 allerdings ein Mangel i.S.d. § 434 BGB in Form der Gerichtsbefreiung im Innenraum des von der Beklagten erworbenen PKW nachweisbar sein.

## (1) Mangel i.S.d. § 434 I 1 BGB

(6)

Nach dem vorrangigen subjektiven Mängelbegriff des § 434 I 1 BGB ist ein Kaufgegenstand mängelhaft, wenn er nicht die vereinbarte Beschaffenheit hat.

Beschaffenheit in diesem Sinne meint zunächst alle Eigenschaften, die der Kaufsache unmittelbar anhaften, und darüber hinaus auch alle Beziehungen der Sache zur Umwelt, die nach der Verkehrsauffassung Einfluss auf den Wert der Sache haben.

Hierunter fällt auch der der Kaufsache unmittelbar anhaftende Geruch bzw. das Nichtvorhandensein eines üblicher Weise habt von der Kaufsache ausgehenden Geruchs. Fraglich ist allerdings, ob die Parteien des vorliegenden Falles eine entsprechende Vereinbarung hinsichtlich eines bestimmten (nicht) von dem Pkw ausgehenden Geruchs getroffen haben. In diesem Falle bedürfte es keines Sachverständigungsauftrags hinreichend die Bewertung des Geruchs ~~des~~ Pkw vom Feinmechaniker, sondern vom Verkaufsstandarthaftsrechtlich drohenden Beschaffenheitsverstößen. Auch konkretisiert getroffen werden, im vorliegenden Fall ergibt sich aus den Vorträgen allerdings nicht, dass die Behaftung bei Vertragschluss die gewählte Leistung für das Nicht-Vorhandensein eines bestimmten Geruchs des Pkw zum Ausdruck gebracht hat. Eine etwaige Einschätzung, aber nicht geäußerte Erwartung

(\* wie erfolgt)

des Käufers begründet mangels Möglichkeit der Kenntnisnahme und jedenfalls konkludenten Zustimmung keine entsprechende Vereinbarung.

### (2) Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 1 BGB

Aus Selbigem Grund scheitert auch die Annahme eines Mangels aufgrund fehlender Eignung für eine nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung. Aus dem Vertrag der Parteien ergibt sich nicht, dass diese bei Vertragschluss die Eignung des Pkw für eine geruchs-freie Verwendung voraussetzen.

### (3) Mangel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB

Mangels vorangegangener Beschaffenheits- oder Verwendungserhebbarung kommt allerdings eine objektive Mängelhaftigkeit i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB wegen fehlender Eignung für die gewöhnliche Verwendung und fehlender üblicher und erwartbarer Beschaffenheit in Betracht. Ein Fahrzeug eignet sich nicht für die gewöhnliche Verwendung, wenn es eine vom fachlichen Standard abweichende Geruchselastizität aufweist, insbesondere wenn diese von toxischen Belastungen herriehlt, die diesbezügliche Richtwerte in gesundheitsschädlicher

\* Dabei ist Objekt auf die Erwartung eines Druck-Silentskäufers abzustellen, sodass es unerlässlich ist, ob lediglich die Elieferung des Mandanten oder dieses selbst eine Freiheit von Geruchbelästigung braucht.

ewr beschreibt  
als beweislich die ge-  
trennt eingeschlossene

(8)  
Weise überschreiten. Bei Neuwagen ist die Freiheit von einer solchen Belastung auch üblich, sodass der Käufer diese Beschaffenheit i.S.d. § 33 I 2 Nr. 2 BGB auch erwarten kann.

Im vorliegenden Fall ist hinsichtlich einer von dem Pkw des Mandanten ausgelösten Geruchbelästigung durch Inaugenscheinnahme in der mündlichen Verhandlung am 21.03.16 sowie durch Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Ing. Manuel Mogański vom 04.05.16 Beweis erheben worden. Das Gericht brachte bei der Inaugenscheinnahme zwar zum Ausdruck, dass ein gewisser Geruch, insbesondere im Bereich des Kofferraums des Pkw festzustellen sei. Aufgrund einer ablehnenden Erhaltung des Einzelrichters konnte eine abschließende Beurteilung des Geruchs durch das Gericht allerdings nicht erfolgen, sodass sich auf diese unergiebige Bewertung nicht gestützt werden kann. Der Sachverständige hat das Vorliegen einer Geruchbelästigung abgelehnt, ohne jedoch Messungen zur Ermittlung einer toxicologischen Belastung vorzunehmen, die nach seinem Gutachten möglich wären und auch Rückschlüsse auf eine Geruchbelästigung zulassen können.

Fraglich ist, ob dieses Gutachten überhaupt hinreichend ergiebig ist oder ob die Anordnung einer neuen Begutachtung gem. § 412 I ZPO

(9)

angeregt werden sollte oder ein Antrag auf Ablehnung des Sachverständigen gem. § 406 ZPO mit dem Ziel einer erneuten Begutachtung gem. § 412 II ZPO in Betracht kommt.

Sehr schön

Aufgrund der besonderen Sachleistung dieses Sachverständigen ist dieser im Rahmen der ~~fachlichen Tätigkeit~~ ~~gerichtlichen Tätigkeit~~ grundsätzlich hinreichend und ~~ausreichend~~ ~~ausreichend~~ vom Gericht gem. § 409a ZPO gemachten Vorgaben ~~zu verbindlich~~ ~~zu beachten~~ hinsichtlich Art und Umfang der Begutachtung einer Paragrafe grundsätzlich frei. Dies ergibt sich u.a. auch aus den Pflichten des Sachverständigen zur Prüfung, ob der Auftrag in sein Fachgebiet fällt (§ 407a I 1 ZPO), und hinsichtlich Art und Umfang des Auftrags sowie Verhältnismäßigkeit der Kosten (§ 407a IV ZPO), und der Sachverständigenbeleidigung gem. § 410 ZPO, die der Gewährleistung der Einhaltung der fachlichen Standards in dem jeweiligen Gebiet des Sachverständigen dienen und bei einer vollständig gebundenen Tätigkeit obsolet wären.

Demnach konnte der Sachverständige des vorliegenden Falles grundsätzlich von der

Vornahme von Messungen zur Ermittlung toxikologischer Belastungen absiehen, wenn es aufgrund seiner Sachkenntnis bereit ohne diese Messungen eine entsprechend der Beweisfrage des Gerichts eine vom technischen Standard abweichende Geruchsbelästigung ausschließen konnte, die im Übrigen ~~noch~~ mindestens weitere 300 € ~~noch~~ Kosten verursacht hätte.

Allerdings könnte der Sachverständige gem. §§ 606 I 1, 42 II BGB wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen und demnach gem. § 412 II BGB ein neues Gutachten einzuholen sein. Hierzu müsste zunächst ein Grund vorliegen, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen. Dies ist u.a. dann der Fall, wenn ein Gutachter selbstständig Beweise windig und nicht angegebene Anklageumfangsabschläge zugrunde legt oder unschöhn und die Person einer Partei konservativere Stellungnahmen fährt. Im vorliegenden Fall hat der Sachverständige zum einen bereits ~~ausdrücklich~~ nicht den ~~Kauf~~ gesamten Innenraum des Pkw des Klägers untersucht, sondern unter Unterstellung einer Unschlechtigkeit für den Geruch im Fahrer- und Beifahrerbereich eine Begutachtung

✓ einer tatsächlichen Befangenheit bedarf es nicht.

(11)

des Rofferraums ausgespannt. Selbst wenn eine vom Rofferraum abgehende Geruchsbelaßigung nicht auf den Vorderen Sitzen des Fahrzeugs entkommen sollte, so hat der Sachverständige jedenfalls nicht festgestellt, dass diese sich nicht auf die Rücksitze des Pkw auswirken kann. Sollte dies der Fall sein, ~~würde~~ eignete sich das Fahrzeug nicht zur gewöhnlichen Verwendung, worauf der Sachverständige in unzulässiger Weise ~~sich~~ ~~vergessen~~ eine eigenständige Beantwortung der so nicht gestellten Beweisfrage übernommen hat. Zum anderen hat der Sachverständige ~~die~~ <sup>die</sup> Begeachtung ~~je~~ <sup>je</sup>licher fahrlässigen Grundlage entbelicende Annahme zugrunde gelegt, dass typischerweise nur (Elefanten-)Frauen vermehrliche Geruchsbelaßigungen wahnehmbar würden.

Da der ~~auskennende Sachverständige~~ Sachverständige sich ~~als~~ <sup>als</sup> Schreiber für ein Gutachten über Geruchsbelaßigungen für überqualifiziert hält, da er ansonsten mit schwierigen technischen Fragen befaunt sei und es sich hierbei um „Kinderleichtes“ handele, und die Wahrnehmung eines unangenehmen Geruchs von vornherein bloß der Vorstellung der Elefant ~~des~~ <sup>des</sup> ~~der~~ Anwältin ~~des~~ <sup>der</sup> ~~der~~ als typisches weißliches Phänomen zuschreibe, sind

dem Gutachten & schließende Erwagungen zugrunde gelegt, die geeignet sind i.S.d. §§ 406 II, 42 II ZPO Missbrauch gegen die Unparteilichkeit des Sachverständigen zu rechtfertigen.

Der grundsätzlich gem. § 406 II 1 ZPO nur vor der Vernehmung bzw. Bestellung des Sachverständigen mögliche Ablehnungsantrag kann im vorliegenden Fall aufgrund des erst aus dem Schriftlichen Gewachten erkennbaren Ablehnungsgrundes auch ~~noch~~ nach innerhalb der von dem Gericht zur Sitzungspalme gesetzten Frist gestellt werden, ~~weil dies~~ da der Rechtsv. i.S.d. § 406 II 2 ZPO glaubhaft machen kann, den ~~Widerspruch~~ ohne Verhältnis ~~zu~~ ~~der~~ ~~früheren~~ ~~Geltendmachung~~ gegründet gewesen zu sein. Der Ablehnungsgrund an sich kann ~~die~~ ~~den~~ ~~§ 406 II 1 ZPO~~, ebenfalls aus dem Gutachten heraus ~~gründen~~ wie von § 406 III Abs. 1 ZPO glaubhaft gemacht werden.

Sodann stellt sich die Frage, ob nach erfolgreicher Ablehnung des Sachverständigen z.B. durch Einholung eines neuen Gutachtens gem. § 406 II ZPO das Vorliegen eines Mängel i.S.d. § 434 I 2 Nr. 2 BGB begründeten, vom

teilweise Standard abweichenden Geruchsbelästigung nachgewiesen werden kann. Der von dem Mandanten vorgelegte Tatnachweis über Chemikalienbelastungen in Fahrsitzen über gesundheitlichen Grenzwerten kann bisweil zwar nicht als Beweismittel angeboten werden, da dieser keinen Bezug zu konkreten Beweisfrage herstellbar ist des Pkw des Klägers aufweist. Doch kann der dieser als Vortrag zu Eigen gemacht und eingebrochen werden, um den Grund der Erforderlichkeit

der Durchführung der ~~Abklärung~~ ~~Prüfung~~ auch nach dem Gutachten des ablehnenden Sachverständigen möglichen Toxikologischen Messungen deutlich zu machen.

~~Die Prozeß~~ Die Beweisprognose im Hinblick auf das Ergebnis eines solchen neuen Gutachtens ist offen. Allerdings hat der Mandant deutlich gemacht, dass ihm bewusst ist, dass ~~die~~ der Ablauf des Verfahrens davon abhängen und er unterliegen kann. Da er dennoch eine abschließende gesetzliche Klärung wünscht, ist ~~es~~ die Weiterverfolgung der Klage jedenfalls nicht aufgrund der offenen Beweisprognose ausgeschlossen.

#### (4) Zurechnungsgebu

Je nach Ergebnis einer weiteren möglichen Beweisaufnahme könnte ein Mangel i.S.d. § 484 I 2 Nr. 2 BGB nachzuweisen sein.

#### (b) Bei Gefahrübergang

Wurd eine vom Verkäufer Standard abweichende Geruchbelästigung in dem von der Beifahrerin erwarteten Pkw festgestellt, so ist aufgrund der unbestrittenen Benennung dieses als Mangel der qualifizierenden Umstands durch den Käufer bereits bei der Entgegennahme des Pkw auch das ~~erforderliche Vorliegen~~ gem. § 484 I BGB erforderliche Vorliegen bei Gefahrübergang i.S.d. § 863 BGB, d.h. bei Übergabe des Pkw, nachzuweisen sein.

#### (c) Fortsetzung oder Entbehrlichkeit

Dem Rückruf ist gem. § 323 I BGB grundsätzlich einer der erfolglose Ablauf oder der Nachfüllung gesetzten Frist vorausgesetzt. ~~Der zugesetzte~~ ~~erfolglosen~~ ~~Ablauf~~ ist ebenfalls gen. § 323 II Nr. 1 BGB ist eine solche

(15)

allerdings entbehrt, wenn der Schuldner die Leistung ~~erst~~ stetig und endgültig beweist. Das hat der Geschäftsführer der Beklagten in dieser zuverlässigen Weise am 15. 12. 2016 durch Bekanntmachung der Vorstandes eines Gerichtsbediensteten getan. Das Angebot der ~~Pläger~~ Beklagten Umsetzung der Roffraumverkleidung stellt dabei ~~noch~~ aufgrund des ~~Wunsches~~ einer Gegenleistung keine vom Nachverpflichtungspflicht gehörende Leistung dar. Aufgrund der Nachverpflichtungserweiterung war der Pläger somit zum Rückfall gem. § 412 BGB Nr. 2, 323 BGB berechtigt.

#### dd) kein Ausschluss

Das Rückholrecht ist auch nicht wegen Kenntnis des Mangels gem. § 412 BGB ausgeschlossen. Der Mandant ~~standte~~ ~~dass~~ nahm den Plan zwar trotz Monierung einer unangemessenen Fristen entgegen, jedoch tat er dies allein aufgrund des Vertrauens auf den Hinweis des insoweit sachkundigen Fachberaters der ~~Pläger~~ Beklagten, dass der Geruch bei Kluwagen üblich sei und nach ungefähr einem Monat verschwinden werde.

## b) Rücknahmeverjährung

Der Mandant hat den Rückruf auch bereits am 15.12.2016 ordnungsgemäß gegenüber dem Geschäftsführer des Betriebs als Vertragsabschlußgegner des ~~weiteren~~ Vertragspartners der KfW i.S.d. §349 BGB erklärt.

Gebraucht >

§ 8235?

## c) Rechtsfolge

Der Mandant hat gem. §347 I BGB einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises i.H.v. 39.999,99 €.

~~außerdem den als Wertabzug gegen §348 I BGB zu leisenden Betrag für die bereits gefahrenen Kilometer?~~

Allerdings hat er diesen Anspruch gem. §348 BGB nur Zug um Zug gegen Rückzahlgewähr des Fahrzeugs sowie den gem. §346 II Nr. 1 BGB zu leisenden Wertabzug i.H.v. 9.999,99 € für die bereits gefahrenen Kilometer abzubragen i.S.d. §346 I BGB. ~~gezogene~~

~~Steuern wurde die Mandant die Forderungen an Klaus nicht selbstständig absetzen müssen, da~~

Aber nur, wenn  
der Betrieb  
die Erwerb  
nach §320, 322  
ausdrückl. oder  
winkl. bestätigt.

### 3. Ergebnis zu B. I.

Die Weiterverfolgung der Klage ist unter Berücksichtigung des ~~§ 675 Absatz 1~~  
 des Mandanten bewiesen und von ihm akzeptiert. offener Ausgangs  
 der Nachweisbarkeit eines Mangels  
 erfolgversprechend.

### II. Zulässigkeit der Rechnung der vorherigen Anwälte

Frage ist, ob die vorherige Anwältin  
 des Mandanten einen Anspruch auf  
 Zahlung von z.B. der für ihre Tätigkeit  
 in Rechnung gestellten 3.039,- €  
 hat. Der Anspruch könnte sich aus dem  
 als entgeltsliche Geschäftsbetreibung  
 mit Dienstleistungcharakter gem.

§ 675, 6-11 führt zu qualifizierenden  
~~Vertrag~~ ~~aus~~ des Mandatsvertrags  
 zwischen Mandant und Rechtsanwältin  
 ergeben. Dem Anwalt steht dabei  
~~die~~ für seine Tätigkeit grundsätzlich  
 die nach dem RVA übliche Vergütung  
 i.S.d. § 612 II RnB zu. ~~Die Rechtsanwältin~~

Der Rechtsanwältin ~~geldet~~ ~~dass~~  
~~die~~ ~~Rechtsanwältin~~ hat die ~~aus~~ ~~den~~  
~~Rechtsanwältin~~ Tätigkeiten, für die sie

(18)

dem Mandanten die entsprechenden  
Gebühren nach dem RVA in Redung  
gestellt hat, unabhängig von dem  
anschließenden Rat der Klageerich-  
nahme erbracht. Sie hat somit  
grundätzlich einen Anspruch auf  
die ~~zu Rate~~ geleistet gemachte Vagitt.

Der Mandant könnte gegen seine  
vorherige Rechtsanwältin jedoch einen  
Gegenanspruch auf Schadensersatz wegen  
Verletzung der Pflichten aus dem  
Mandativerhältnis gem. §§ 180 I,  
645, 671 BGB haben, und dem  
etwa gegenüber der Anwaltskunst  
gem. § 384 BGB mit der Folge  
dass in dieser Höhe Erklärung  
ihres Forderung gem. § 389 BGB  
aufrechnen könnte.

Mit der unbedingten Erhebung der  
Klage auf Rückzahlung des Kauf-  
preises hat die Rechtsanwältin ihre  
Pflicht ~~aus~~ zur ordnungsgemäßen  
Prozessführung verletzt, da dies  
aufgrund der gem. § 348 BGB allenfalls  
Möglichkeit Verteilung zur Leistung  
zug um zug zu einer fahrlässigen Klage-  
abweisung mit der Folge der anteiligen

(13)

Rüstentragengeschäft des Mandanten  
Gem. § 92 Abs. 2 geführt hätte. Zudem  
hat die Anwälte nicht die Feststellung  
des Anklageseins der Beilagen  
~~hier~~ beantragt, ~~welches~~ ~~hier~~ was  
zur Ermöglichung der unmittelbaren Voll-  
streckung gem. § 456, IcS Abs. 1a verboten.  
Vorheriges erneutes gerichtliches Vorgehen  
~~der~~ ~~Beobachtungen~~ ~~zu~~ ~~ergründen~~ ~~wollen~~  
~~hätten~~ ~~hätten~~ ~~was~~ ~~vorgenommen~~ ~~würde~~  
müsste.

Maurat d.h. die  
Praktikia auf  
den möglichen  
unterstrebäumen  
sprach des  
wg. des pflanzlichen  
Rats brauchbar  
nach R.A.,  
ankommen

Schließtlich hat die Anwälte auch  
ihre ~~Wahrheit~~ Pflicht zur umfassenden  
Aufklärung über die Möglichkeiten  
des Vorgehens ~~die~~ bei mir im  
vorliegenden Fall aufgetretener offener  
Beweislage verletzt. Sie hat dem  
Mandanten ohne Rücksicht auf die  
Möglichkeit der Ablehnung des  
Gutachtens und der neuen Regul-  
arierung der einer Klageeinschaltung  
geraten. Die Erfolgswünsche ~~der~~  
~~Rechtsanwälte~~ sind dabei genau so wie  
bei der Verteilung der Klage.

Das ~~Vollstreckungs~~ Verfahren müssen  
dieser Pflichtverletzungen und dem  
§ 280 I 2 BGB verurteilt

Fraglich ist allerdings, ob dem Mandanten ein finanzieller Schaden entstanden ist. Der Klageantrag kann gem. § 264 Nr. 2 ZPO noch auf Rückzahlung zug um Zug gegen Rückgewähr des Pkw angestellt werden. Dem Klagt entsteht insoweit die Wirkung der Klage keine Kostenragenpflicht.

Siehe vor

Jedoch war der Klagt durch Mandant durch den Rat der Klagemitschulter zur Beauftragung eines neuen Proses- gevollmächtigten zur Weiterverfolgung der nach wie vor erfolgversprechenden Klage gezwungen. Demnach entstehen dem Mandanten Kosten in Form der Vergütung der nun beauftragten Rechtsanwältin. Gedenfalls die ~~Miete~~ von der vorherigen Anwältin berechnete Verfahrensgebühr gem. Nr. 3100 W-RVA sowie Anlagenpauschale gem. Nr. 2008 W-RVA ~~sofort~~ zzgl. USt. wurde bei einer ~~vereinbarten~~ ~~festgelegten~~ nicht weiter Tätigkeit im Gegensatz zur neuen Einarbeitung der nun beauftragten Anwältin nicht noch einmal anfallen. ~~Insoweit entsteht das Kostenragenpflicht~~  
~~den Schadens,~~

Dem Mandanten entsteht hierdurch

Dieser doppelt anfallende Gefangen  
en Schaden. Mit dem entsprechenden  
Anspruch kann er gegenüber den  
Vergütungsaufdruck der Anwälte  
aufstellen. Sodass sich deren Anspruch  
um die Verfehlungsgebühr und  
Auslagenpauschale reduziert.

### C. Zweckmaßigkeitserwägungen

Die Klage sollte unter Berücksichtigung  
der Kenntnis des Mandanten von der  
Möglichkeit des Unterlegens weiter  
verfolgt werden, da der Sachverständige  
abgeklärt werden kann  
und ~~die~~ über die Frage des Vorliegens  
eines Mängels nach wie vor  
Beweis zu erhalten ist.

Der Antrag auf Ablehnung des  
Sachverständigen ist in dem Schriftst.  
zur Stellungnahme zum Gefangen  
zu stellen.

Der Klageantrag ist auf Zug-zu-  
Zug-Verteilung anzu stellen und  
die Feststellung des Anwaltskriegs  
der Belegerin zu beantragen.

Eine Streichverhinderung gegenüber der  
Vorlesung Anwältin gen. § 72 I 20

kommt nicht in Betracht, da dies  
nicht für den ungünstigen Haftung  
des Rechtesberats in die Haftung  
genommen werden soll. (12)

Hier gegenüber ist Aufrechnung  
mit dem Schadensersatzanspruch  
des ~~Rechts~~ Mandanten in Höhe  
der ihm durch die Tätigkeit der  
neuen Rechtsanwälte ~~zugefallen~~  
entschuldenden Kosten zu erklaren.

Zinsen?

Praktischer Teil

(I)

Rechtsanwältin Dr. Dagmar Drechsler  
Kurfürstenstraße 36  
14469 Potsdam

Landgericht Potsdam  
Jägerallee 10-12  
14469 Potsdam

13 0 12 / 16

03.06.2016

In den Rechtsstreit

des Gisbert Grumbauer, Siegallee 24, 14471 Potsdam,  
— Jäger-

gegen Prozessvollmächtigte: Rechtsanwältin  
Dr. Dagmar Drechsler, Kurfürstenstraße 36, 14469 Potsdam,

gegen

die Autobahn Reibnitz GmbH,  
Vertreten durch den Geschäftsführer Simon Grunewald,  
Mühlring 45, 14471 Potsdam

— Belagte —

Prozessvollmächtigter: ~~Dr. Christian Schwab~~,  
Rechtsanwalt Dr. Christian Schwab, Möckernstr. 3,  
10664 Berlin,

Sei ge ich unter anwaltlich verschwiegenen Vollmacht  
des Coloschen der Prozessbevollmächtigten der  
bisherigen Rechtsanwältin des Plägers sowie  
die Bestellung als dessen neue Vertreterin an.

Namens und in Vollmacht der Plägers  
beantrage ich zum einen,

den Sachverständigen Dipl.-Ing.  
Manuel Mogenböhle abzulösen.

Zum anderen wird unter Auflösung des  
bisherigen Klageantrags nur mehr beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an  
den Pläger Bg. 2008T neben  
zwei weiteren i. d. R. fünf  
Prozentpunkten über dem Basis-  
Zinsatz p.a. seit Rechtsleistung  
Zeit Zug um Zug gegen Rech-  
gabe und Rücküberzeugung des  
Fahrzeugs der Marke Audi  
A 12 Varios, Fahrgestellnummer  
XY38Y6543AB12, Farbe  
Silber metallic, zu zahlen.
2. festzustellen, dass sich die Beklagte  
mit der Annahme des im Antrag  
zu 1. bezeichneten Fahrzeugs  
in Verzug befindet.

Mitgabt mir sie schon  
Abit. Wenn du dann  
mehrere neue Texte

Bmi Galleyanjo. von J  
hier mägen an 9628 & 870  
in dauer posse.

14 Bl.